

Die Rekurrentin hat nun spätestens am 8. März 1923 in Erfahrung gebracht, dass ihr gehörende Möbelstücke gepfändet worden seien. Sie war somit von diesem Momente an in der Lage, ihre Eigentumsrechte anzumelden und es ist deshalb einem eigenen Verschulden zuzurechnen, wenn sie sich nicht aufklären liess und binnen der zehn Tage nicht ihren Anspruch geltend machte.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 26. **Entscheid vom 16. Juni 1923 i. S. Schweiz. Bankverein**

Die Schätzung eines Pfandobjektes nach Art. 305 Abs. 2 SchKG hat auf Grund der gegenwärtigen Marktverhältnisse zu erfolgen. Nur unmittelbar bevorstehende Aenderungen in der Marktlage dürfen noch mitberücksichtigt werden.

A. — Im Nachlassverfahren über die Stickereifirma Brunner und Hofstetter wurde eine pfandversicherte Forderung des Schweiz. Bankvereins in St. Gallen von 69,000 Fr. als mit 49,000 Fr. durch das Pfand gedeckt erklärt und der Restbetrag als ungedeckte Kurrentforderung behandelt. Die Kollokation beruhte auf einer Bewertung des pfandbelasteten Gebäudes mit 240,000 Fr. nebst Zinsen.

Gegen diese Bewertung beschwerte sich der Bankverein bei der kantonalen Aufsichtsbehörde von St. Gallen. Er machte geltend, die Liegenschaft sei höchstens auf 190,000 Fr. zu schätzen, und verlangte daher Behandlung der ganzen Forderung als ungedeckt. Die im Auftrag der Aufsichtsbehörde vorgenommene Expertise stellte vorerst fest, dass Geschäftsgebäude zur Zeit infolge der

geringen Nachfrage nur zu sehr gedrückten Preisen vermietet werden können, erklärte aber im weitem, dass sie von normalen Zeitverhältnissen ausgehe und kam so zu einem Schätzwerte von 240,000 Fr. Die Aufsichtsbehörde schloss sich in ihrem Entscheide vom 25. Mai 1923, eröffnet am 28. gl. Mts., diesem Gutachten an und wies die Beschwerde ab.

B. — Hiergegen rekurriert der Schweiz. Bankverein St. Gallen unterm 7. Juli 1923 rechtzeitig an das Bundesgericht. Er wiederholt das an die Vorinstanz gestellte Begehren und führt zur Begründung an, dass für die Schätzung ausschliesslich auf die heutigen Verhältnisse abzustellen sei.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Auf welchen Grundlagen eine Schätzung nach Schuldbetreibungsrecht vorzunehmen sei, ist eine Rechtsfrage, die der Entscheidung des Bundesgerichts unterliegt. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

Die Schätzung nach Art. 305, Abs. 2 SchKG hat zweifellos den Wert zum Gegenstand, welcher sich bei einer derzeitigen Verwertung ergeben würde. Es folgt daraus, dass für sie nur die gegenwärtigen Marktverhältnisse massgebend sein können und höchstens unmittelbar bevorstehende Schwankungen der Marktlage noch mitzubeherrschenden sind. Dagegen ist es unzulässig, ein Mittel zwischen dem für normalen Zeiten und dem für eine Krisenzeit gültigen Werte als Schätzwert anzunehmen.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde von St. Gallen ist also insofern ungesetzlich, als er auf eine Schätzungstaxation abstellt, die auf normalen Verhältnissen statt auf der gegenwärtigen Marktlage beruht, und es ist daher die Sache zur Neubegutachtung auf der Grundlage des gegenwärtigen Verkehrswertes allein an die Vorinstanz zurückzuweisen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Sache zur nochmaligen Schätzung der Liegenschaft im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**27. Entscheid vom 19. Juni 1923 i. S. Gemeindesteueramt Henau.**

Art. 93 SchKG: Lohnpfändung für Steuerforderungen. Existenzminimum.

A.—Dem Rekursbeklagten wurde für eine Steuerforderung der Gemeinde Henau der Gehalt mit 5 Fr. im Monat gepfändet. Das Obergericht hob auf Beschwerde hin mit Entscheid vom 28. Mai 1923 diese Pfändung auf. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Rekurrent zusammen mit seiner Frau ein Einkommen von unter 300 Fr. monatlich habe, während sich sein Existenzminimum auf 306 Fr. bis 314 Fr. belaufe. Somit sei kein pfändbarer Lohn vorhanden.

B.—Gegen diesen Entscheid beschwert sich das Gemeindesteueramt Henau am 8. Juni beim Bundesgericht. Nach seinen Ausführungen ist das Existenzminimum zu hoch bemessen. Überdies müsse für Steuerforderungen deswegen eine Ausnahme gemacht werden, weil ein entsprechender Betrag bei dessen Berechnung schon inbegriffen werde.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

dass die Bestimmung des Lohnbetrages, welcher als Existenzminimum der Pfändung entzogen bleiben soll, eine Ermessensfrage ist und demnach gemäss Art. 19 SchKG der Überprüfung durch das Bundesgericht nicht unterliegt ;

dass grundsätzlich das Existenzminimum ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der Betreuungsschuld zu bemessen ist und jedenfalls für Steuerforderungen hievon keine Ausnahme gemacht werden kann ;

*und erkennt :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**28. Arrêt du 20 juin 1923**

**dans la cause Banque Galland & C<sup>ie</sup>.**

Art. 198, 232 chiff. 4 et 256 al. 2 LP.

L'assemblée des créanciers ne peut décider qu'avec l'assentiment du créancier gagiste l'utilisation du gage en vue d'en percevoir les fruits pendant la procédure de faillite.

A.— Dans une poursuite en réalisation de gage dirigée contre Antoine Kaelin, propriétaire de l'Hôtel-Pension de la Forêt à Morgins, dame Magnan, aux droits de laquelle se trouve actuellement M<sup>e</sup> Isaac Marclay, avocat et notaire à Monthey, a été reconnue titulaire d'un droit de gage en premier rang sur les meubles de l'hôtel et en second rang sur les immeubles, pour une créance d'environ 20 000 fr., le premier rang appartenant à la Banque Galland & C<sup>ie</sup> à Lausanne.

Les premières enchères ne donnèrent pas de résultat et les secondes enchères, fixées au 24 octobre 1922, furent révoquées, le débiteur ayant été déclaré en faillite dans l'intervalle. La mise en vente des biens meubles et immeubles fut fixée au 26 mars 1923, mais la Banque Galland ayant recouru contre les conditions de vente, celle-ci fut révoquée.

B.— Par lettre du 16 mai 1923, l'office des faillites de Monthey avisait la Banque Galland & C<sup>ie</sup> et Isaac Marclay que, vu l'avancement de la saison, le recours déposé